

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn D. M., Bielefeld

- Zuschrift 17/24 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 21. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer führt dazu im Wesentlichen aus:

- Der Abgeordnete Marcus Pretzell sei gleichzeitig Abgeordneter des Landtages NRW und Mitglied des Europäischen Parlamentes.
- Dies führe zu unausweichlichen Interessenskonflikten und stehe unabhängigen Entscheidungen entgegen. Zudem könne sei es schon zeitlich überhaupt nicht möglich, gleichzeitig beide Mandate angemessen wahrnehmen. H. Pretzell könne nicht gleichzeitig in Straßburg und Düsseldorf an Parlamentssitzungen teilnehmen.
- In Bezug auf die Zulässigkeit seines Wahleinspruches sei es ihm binnen Tage oder Wochen nicht möglich, genügend Unterstützer zu finden. Diese Vorschrift verletze sein Menschenrecht. Diese sei deshalb außer Acht zu lassen und vom Landtag für die Zukunft aufzuheben.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden allerdings **nicht** beigebracht.

Der Auffassung des Einspruchsführers, die Unterstützung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten könne und müsse von ihm nicht erbracht werden, da der wahlprüfungsrechtliche Einspruch ein Menschenrecht sei, wird nicht geteilt. Die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung, dass Wahleinsprüche von 50 weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden müssen, **schränkt** das Recht zur Wahlprüfung **nicht unzulässig** ein. Der Wahleinspruch eines einzelnen Wahlberechtigten hat dann Anspruch auf vertiefte inhaltliche Prüfung, wenn er aufgrund eines berechtigten Anliegens auch von allgemeinerem Interesse ist, was sich durch mindestens 50 Unterstützer nachweisen lässt. Die **Unterstützung durch 50 weitere Wahlberechtigte** ist im Übrigen - wie bei anderen Einsprüchen belegt - auch **in einem relativ kurzem Zeitraum** einholbar. Durch diese Relevanzschwelle wird zudem eine zeitgerechte Bearbeitung komplexerer Einsprüche durch den Landtag gewährleistet.

Abgesehen davon wird auch der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... genügen Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der*

Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den die Rechtsprechung und Literatur wie aufgezeigt an die Substantiierungspflicht stellen, genügt der Einspruch diesen Begründungsanforderungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht. Der Einspruch zeigt keinen konkreten Wahlrechtsverstoß im Sinne des § 5 Wahlprüfungsgesetz NW auf. Der Behauptung, Herr Pretzell dürfe nicht gleichzeitig Landtags - und Europaabgeordneter sein, fehlt ein spezifisch wahlrechtlicher Bezug; sie könnte ggf. lediglich im Rahmen **eines Antrages nach § 1 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetzes NW** (ohne Bezug auf die Gültigkeit der Landtagswahl) geprüft werden.

Der Einspruch ist folglich unzulässig.

Der Einspruch wäre auch **unbegründet**, da die **gleichzeitige Mitgliedschaft** im nordrhein-Westfälischen Landtag und im Europäischen Parlament **nicht untersagt** ist.

Das Abgeordnetengesetz NRW geht ausdrücklich von der Zulässigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Landtag und im Europaparlament (dies gälte auch für ein Bundestagsmandat) aus. So werden in § 7 Abs. 5 Regelungen zur Anrechnung der Bezüge aus dem Europaparlament getroffen.

Zudem wird eine **Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament** seit der Europawahl 2004 **lediglich** für Abgeordnete **nationaler Parlamente** festgelegt (Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Beschlusses und Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) vom 20. September 1976, BGBl. 1977 II S. 733/734, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002, BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520). Die **Landtage** der deutschen Bundesländer sind nach allgemeiner Rechtsauslegung des Begriffes „Nationale Parlamente“ deshalb - im Unterschied zum Deutschen Bundestag - davon **nicht erfasst**.

Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Landtag NRW und im Europäischen Parlament sowohl unter dem Gesichtspunkt möglicher Interessenskollisionen als auch unter zeitlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

gez. Schellen

D/2017-08-11